

Die neue Weinsteuer.

Am 1. Mai tritt das von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene neue Weinsteuergesetz in Kraft, das einen Steuersatz von 40 Heller für das Liter ohne Kontrollgebühren und Kommunalauflage (Wiener Kommunalauflage 8 Heller per Liter) vorsieht. Die Belastung des Konsums ist bei den heutigen Weinpreisen wohl als mäßig zu bezeichnen. Weine für den Export, die Brennerei und Essigerzeugung bleiben steuerfrei. Dem Weinhandel bringt das Gesetz neben vielen anderen den fixen Steuersatz. Den berechtigten Wünschen des Weinbaues kommt es in folgenden wesentlichen Belangen entgegen: Verbrauchssteuer — nicht Produktionssteuer, Uebernahme der Steuer-geschäfte und Kellerkontrolle durch die Produktionsgemeinden (Weinsteuerkommissionen), Beteiligung der Produktionsgemeinden am Steuerertrage (Kontrollgebühren), Steuerfreiheit des Hausstrunkes (Tresterverwein und Vollwein) in Produzentenwirtschaften und Gewährung von Freilagern für Produzenten, welche auch fremde Weine einlagern (fremde Maische einpressen, Weine einziehen).

Die neue Weinsteuer dürfte dem Staatsschätze jährlich etwa 40 bis 50 Millionen Kronen einbringen. Um die vorliegende Fassung des neuen Weinsteuergesetzes, das den Konsum nicht erheblich belastet und den Wünschen des Weinbaus und Weinhandels in der Hauptsache gerecht wird, hat sich Herr Landeshauptmannstellvertreter Mayer erfolgreich bemüht.